



Radebeul, 24.06.2019

Beschluss VV 03/2019

52. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2019, TOP 2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Antrag auf Genehmigung und Wirksamwerden des Plans

Beschlusstext:

1. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die als Satzung beschlossene Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und dazu die Herstellung der erforderlichen Planexemplare für das Genehmigungsverfahren durch die Verbandsgeschäftsstelle zu veranlassen.

2. Sofern die Genehmigung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans in der von der Verbandsversammlung beschlossenen Fassung oder mit Maßgaben für nur redaktionelle Änderungen, die nicht in die inhaltliche Festlegungssubstanz des Planes eingreifen, erfolgt, wird der Verbandsvorsitzende ebenfalls beauftragt, die zum Wirksamwerden des Planes erforderlichen Bekanntmachungsschritte einzuleiten bzw. zu veranlassen. Andernfalls ist die Verbandsversammlung mit den Inhalten des Genehmigungsbescheides zum Zwecke einer Entscheidung zum Umgang damit zu befassen.

Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt, unmittelbar nach Zugang des Genehmigungsbescheides eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.

Nach sächsischem Landesplanungsrecht entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den berührten Staatsministerien über die Genehmigung des Regionalplans.

Die Herstellung der für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Planexemplare erfolgt auf der Grundlage der mit Beschluss VV 01/2019 beschlossenen Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung vom 24.06.2019.

Zu 2.

Die Beauftragung des Verbandsvorsitzenden zur Einleitung der erforderlichen Bekanntmachungsschritte bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt für den Fall, dass der Genehmigungsbescheid keine Auflagen oder Ausnahmen aus der Genehmigung enthält, die eine nochmalige Befassung der Verbandsgremien zum Zwecke der Entscheidung über einen Beitrittsbeschluss und in der Folge eine eventuelle erneute Beteiligung oder eine rechtliche Anfechtung notwendig machen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender